

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2010
Drucksache Nr.: **10/0384**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	15.12.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2007.

S a t z u n g

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2007.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, | jeweils 96,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 108,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 120,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 444,00 € |

e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	468,00 €	je Hund
f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden,	528,00 €	je Hund

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a GG. Hebeberechtigt ist die Gemeinde im Rahmen Ihres Satzungsrechtes.

Neben dem Einnahmezweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Die Erhöhung der Hundesteuer ist Bestandteil des mit der Haushaltssatzung vom 03.03.2010 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2015. Darin wurde festgelegt, die Hundesteuersätze für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2011 um 12,00 € je Hund zu erhöhen. Zurzeit sind 2.628 Hunde zur Hundesteuer angemeldet. Die Erhöhung der Hundesteuer führt zu Mehrerträgen in Höhe von jährlich rd. 31.500,00 €. Diese Erhöhung wurde im Haushaltplanentwurf 2011 für das Jahr 2011 und für die Jahre der Finanzplanung berücksichtigt.

Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte mit Satzungsänderung zum 01.01.2001 um jeweils 12,00 € je Hund für alle Steuerkategorien. Seit dem 01.01.2003 wird auch eine Hundesteuer für gefährliche Hunde erhoben, die bis heute nicht verändert wurde.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.